



An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmvrdj.gv.at

und: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30. Mai 2018

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2018

Bezug: BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1/2018

Nach der Auffassung der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien hat Österreich eines der strengsten Terrorismusgesetze innerhalb der EU. Der vorliegende Entwurf sieht nun eine weitere Verschärfung des österreichischen Strafrechts vor. Dies ist umso bedenklicher, als in den letzten Jahren eine Reihe von unter 18-jährigen Jugendlichen (darunter auch ein 14-jähriger Jugendlicher) nach der geltenden Gesetzeslage verurteilt wurde.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien bedauert, dass die sehr kurze Begutachtungsfrist von zwei Wochen, eine ausführlichere Auseinandersetzung mit dieser so enorm wichtigen Materie erschwert und schließt sich vollinhaltlich den Stellungnahmen vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien sowie vom Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Innsbruck an.

DVR: 0000191

KINDER- & JUGENDANWALTSCHAFT WIEN

1090 Wien, Alserbachstraße 18 • ☎ 01/70 77 000 • Fax: 01/4000-99-85905 • e-mail: post@jugandanwalt.wien.gv.at

www.parlament.gv.at

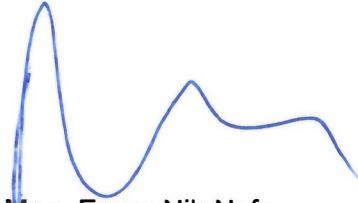
Die Kinder- und Jugendarbeitschaft möchte zudem noch einmal deutlich die beabsichtigte Streichung des Absatz 3 im § 278c StGB verurteilen. Dieser wichtige Absatz hält fest, dass eine Tat, die „auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist“, nicht als terroristische Straftat gelten kann. Ohne diesen Zusatz können auch widerständische Tätigkeiten gegen autoritäre und menschenrechtsverletzende Regime als terroristischer Akt gewertet werden. Eine Angleichung des StGB und der StPO auf die neue Richtlinie der EU 2017/541 macht die Streichung dieses Absatzes nicht notwendig. So wird auch in der EU-Richtlinie, die Bedeutung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit betont, auf die sich der Absatz 3 bezieht.

Positiv bewertet die Kinder- und Jugendarbeitschaft Wien, dass Opfer von terroristischen Straftaten nun auch das Recht zur Prozessbegleitung erhalten.

Des Weiteren möchte die Kinder- und Jugendarbeitschaft Wien die Sinnhaftigkeit der Einführung des neuen Straftatbestands zur Unterlassung oder Behinderung der Hilfeleistung anzweifeln. Zwar könnte das Vorhaben eine generalpräventive Wirkung gegeben sein, wie jedoch die praktische Umsetzung dieses Gesetzes erfolgen soll, ist schwer vorstellbar. Da nur die Polizei Anzeige erstatten darf, könnte die Aufnahme der Personalien die Rettungskräfte am Unfallort zusätzlich behindern.

Mit freundlichen Grüßen

DSAⁱⁿ Monika Pinterits e.h.
Kinder- und Jugendarbeitsin Wien



Mag. Ercan Nik Nafs
Kinder- und Jugendarbeitsin Wien